

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt Bad Salzungen und seine Ortsteile

Fassung: 11.12.2020

Stadtverwaltung Bad Salzungen

Stabsstelle | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen

amtsblatt@badsalzungen.de

1. Amtsblatt

1.1. Die Stadt Bad Salzungen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus.

1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die Kommune. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

1.4. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Sollte ein Haushalt kein Amtsblatt erhalten haben, kann er sich an die Stadtverwaltung wenden und bekommt die aktuelle Ausgabe zugesandt.

1.5. Das Amtsblatt wird in A4 Hochformat gedruckt, durchgehend farbig und mit einem Umfang von in der Regel 12 Seiten. Je nach Umfang des Inhalts kann die Seitenzahl variieren.

2. Inhalt

2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
- b) sonstige Verlautbarungen, Beiträge oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen,
- c) Ankündigungen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen im Veranstaltungskalender,
- d) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
- e) Grußwort des Bürgermeisters (nicht im Zeitraum von drei Monaten vor der Bürgermeisterwahl)
- f) Anzeigen

2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3. Politische Parteien und Wählervereinigungen

Beiträge von Politischen Parteien und Wählervereinigungen werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Wahlwerbung

Wahlwerbung wird im Amtsblatt nicht veröffentlicht.

5. Anzeigenwerbung

Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Es werden nur Anzeigen gedruckt, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- a) der Auftraggeber stammt aus Bad Salzungen oder seiner Ortsteile,
- b) die Anzeige entspricht Sitte und Moral und ist nicht gegen Dritte gerichtet.

6. Geltungsumfang

8.1. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

7. Inkrafttreten

9.1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Dezember 2020 in Kraft.